



Satzungen & Ordnungen des fzs e.V



Stand: 59. Mitgliederversammlung vom März 2018

Intro

Liebe Mitglieder und Aktive des fzs,
liebe Interessierte,

wie jeder Verein braucht auch der freie Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs) e.V. ein paar schriftliche Grundlagen, auf denen die Arbeit des Verbandes fußt. Beim fzs ist das natürlich zuallererst die Satzung, die durch verschiedene Ergänzungsdokumente erweitert wird.

Im vorliegenden Heft sind alle wesentlichen Dokumente in ihrer zurzeit gültigen Form zusammengefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung und der Ordnungen bis einschließlich zur 59. ordentlichen Mitgliederversammlung, die im März 2018 stattfand, sind hier berücksichtigt.

Folgende Dokumente findet ihr in diesem Heft:

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Satzung des fzs e.V. | Seite 03 |
| 2. Organigramm | Seite 28 |
| 3. Die Finanzordnung des fzs e.V. | Seite 30 |
| 4. Die Geschäftsordnung des fzs e.V. | Seite 37 |
| 5. Die Antidiskriminierungsvorschrift des fzs e.V. | Seite 42 |
| 6. Der Unvereinbarkeitsbeschluss des fzs e.V. | Seite 49 |
| 7. Die Wahlordnung des fzs e.V. | Seite 51 |

Solltet ihr Fragen zu einzelnen Dokumenten haben, so könnt ihr euch gerne an den Vorstand wenden, den ihr am einfachsten und schnellsten unter der e-mail-Adresse vorstand@fzs.de erreicht. Natürlich stehen wir euch auch für alle anderen Fragen gerne zur Verfügung!

Mit den besten Grüßen aus Berlin,

der Vorstand des freien Zusammenschlusses von student*innenschaften e.V.

Berlin, 5. März 2018



Inhaltsverzeichnis

Satzung	7
Artikel I	7
I. Allgemeines	7
§ 1 Name und Sitz	7
§ 2 Zweck des Vereins.....	7
§ 3 Organe und Gremien.....	8
II. Minderheitenschutz	9
§ 4 Minderheitenschutz	9
III. Mitgliedschaft	9
§ 5 Mitgliedschaft	9
§ 5a Fördermitgliedschaft.....	10
§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft.....	10
§ 7 Ende der Mitgliedschaft.....	10
§ 8 Assoziierungen und Kooperationen	10
IV. Mitgliederversammlung	11
§ 9 Allgemeines	11
§ 10 Zusammentritt	11
§ 11 Beschlussfähigkeit	12
§ 12 Sitzungen	12
§ 13 Sitzungsleitung.....	13
§ 14 Beschlüsse.....	13
V. Ausschuss der Student*innenschaften	14
§ 15 Allgemeines.....	14
§ 16 Zusammensetzung und Wahl.....	15
§ 17 Zusammentritt	15
§ 18 Beschlussfähigkeit	16
§ 19 Sitzungen	16
§ 20 Beschlüsse.....	16
VI. Vorstand	17
§ 21 Allgemeines.....	17
§ 22 Zusammensetzung und Wahl.....	17
§ 23 Zusammentritt	18
§ 24 Beschlussfähigkeit	19
§ 25 Sitzungen	19
§ 26 Beschlüsse.....	19
§ 27 Geschäftsstelle	19

VII. Ausschüsse	20
§ 28 Allgemeines	20
§ 29 Zusammensetzung und Wahl	20
§ 30 Zusammentritt	21
§ 31 Beschlussfähigkeit	21
§ 32 Sitzungen	21
§ 33 Beschlüsse	22
§ 34 Ausschusskoordinator*innen	22
VIII. Referentinnen und Referenten	22
§ 35 Allgemeines	22
§ 36 Ausschreibung und Wahl	23
IX. Arbeitskreise	23
§ 37 Allgemeines	23
§ 38 Zusammentritt	23
§ 39 Sitzungen	24
§ 40 Zusammenarbeit mit Projekten	24
X. Finanzen	24
§ 41 Beiträge	24
§ 42 Geschäftsjahr	24
§ 43 Haushaltsplan	25
§ 44 Kassenprüfungsausschuss	25
§ 45 Berichtspflicht und Entlastung	25
§ 46 Finanzordnung	26
XI. Begriffsbestimmungen	26
§ 47 Stimmen und Mitglieder	26
§ 48 Mehrheiten	26
§ 49 Satzungsändernde Mehrheit	26
XII. Schlussbestimmungen	27
§ 50 Ergänzungsordnungen	27
§ 51 Änderungen der Satzung	27
§ 52 Auflösung des Vereins	27
Artikel II In-Kraft-Treten	27

Finanzordnung30

Artikel I 30

I. Allgemeines 30

§ 1 Rechtliche Vertretung	30
§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	30
§ 3 Berichtspflicht	30
§ 4 Ausschluss der Übervorteilung	30

§ 5 Mitgliedsbeiträge	31
§ 6 Rücklagen	32
II. Aufstellung des Haushaltsplanes	32
§ 7 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung.....	32
§ 8 Vollständigkeit und Erläuterungen.....	32
III. Ausführung des Haushaltsplanes.....	33
§ 9 Beschlussfassung.....	33
§ 10 Stundung, Neiderschlagung und Erlass	33
§ 11 Vergütungen.....	34
§ 12 Reisekosten.....	34
§ 13 Finanzierung der Mitgliederversammlung	35
IV. Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung.....	35
§ 14 Zahlungen	35
§ 15 Buchführung	35
§ 16 Belegpflicht.....	35
§ 17 Rechnungslegung.....	36
V. Prüfung und Entlastung.....	36
§ 18 Prüfung und Entlastung.....	36
VI. Schlussbestimmung	36
§ 19 Inkrafttreten	36

Geschäftsordnung.....37

Artikel I	37
I. Allgemeines	37
§ 1 Geltungsbereich.....	37
§ 2 Beschlussfähigkeit.....	37
§ 3 Öffentlichkeit.....	37
§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung.....	38
§ 5 Sitzungsprotokoll.....	39
II. Sitzungsleitung.....	39
§ 6 Allgemeines	39
§ 7 Ermessungsentscheidungen	40
III. Ablauf der Sitzungen.....	40
§ 8 Reihenfolge der Redner*innen	40
§ 9 Abstimmungen	40
§ 10 Ende des Tages	40
IV. Fristen.....	40
§ 11 Anträge	41
Artikel II In-Kraft-Treten	41

Antidiskriminierungsvorschrift	42
§ 1 Anwendungsbereich.....	42
§ 2 Ziel	42
§ 3 Antidiskriminierungsbeauftragte	43
§ 4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung.....	43
§ 5 Maßnahmen gegen verdeckte Diskriminierung	44
§ 6 Maßnahmen gegen aktive Diskriminierung auf Mitgliederversammlungen	44
§ 7 Maßnahmen gegen aktive Diskriminierung auf Sitzungen der Gremien und Organe des fzs	46
§ 8 Maßnahmen gegen aktive Diskriminierung auf Veranstaltungen des fzs.....	46
§ 9 Politische Minderheiten.....	47
§ 10 Weitere Maßnahmen	47
§ 11 Umsetzung und Weiterentwicklung der Antidis-Vorschrift	48
 Unvereinbarkeitsbeschluss.....	 49
 Wahlordnung	 51
Artikel I	51
I. Allgemeines	51
§ 1 Geltungsbereich.....	51
§ 2 Stimmhäufung.....	51
§ 3 Quotierung.....	51
II. Personenwahlen	52
§ 4 Grundsätze.....	52
§ 5 Wahlgänge	53
§ 6 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste.....	53
§ 7 Personalbefragung und Personaldebatte	54
§ 8 Befragung des Ausschusses der Student*innenschaften.....	55
§ 9 Abstimmung.....	55
Artikel II In-Kraft-Treten	55

Satzung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der freie Zusammenschluss von student*innenschaften (*fzs*) e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Student*innenschaften in der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der *fzs* ist ein eingetragener Verein.
3. Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der *fzs* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung und Organisation von wissenschaftlichen Arbeiten, Projekten und Veranstaltungen sowie die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und Erkenntnisse insbesondere im Kontext Hochschule, Studium und Lehre; die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten und Projekte werden zeitnah veröffentlicht,
 - b) die Durchführung und Organisation von Bildungsveranstaltungen unter Beachtung der Grundsätze emanzipatorischer Bildung und Vernetzungstreffen zur Diskussion und Zusammenarbeit mit und zwischen den Studierendenschaften in Deutschland,
 - c) das Eintreten für die Berücksichtigung der Interessen und Förderung von Studierenden in der Hochschul- und Gesellschaftspolitik durch Kampagnen, Publikationen, Stellungnahmen und Anhörungen; hierzu gehören
 - der Informationsaustausch zwischen den Studierendenschaften, den

- Bundesfachschaftentagungen, Landeskongressen der Studierenden und anderen Zusammenschlüssen,
 - die Sicherstellung von und Ermutigung zu bundesweiter und internationaler Zusammenarbeit der Studierenden und
 - das Eintreten für die gesetzliche Verankerung der Verfassten Studierendenschaft als Körperschaft aller eingeschriebenen Studierenden mit politischem Mandat, Satzungs- und Finanzhoheit,
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.
 6. Der fzs ist ein demokratischer Verein. Er ist weltanschaulich und parteilich nicht gebunden. Er wendet sich gegen nationalistische, faschistische, antisemitische, militaristische, rassistische und sexistische Positionen.“

§ 3 Organe und Gremien

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuss der Student*innenschaften
 - c) der Vorstand
 - d) der Kassenprüfungsausschuss.
2. Minderheitenmeinungen zu Beschlüssen der Organe des Vereins sind auf Verlangen bei der Veröffentlichung ebenfalls bekannt zu machen. Es ist zu kennzeichnen, welches Mitglied oder welche Mitglieder die Minderheitenmeinung vertritt.
3. Weitere tagende Gremien mit besonderen Rechten nach dieser Satzung sind:
 - a) die Ausschüsse
 - b) die Arbeitskreise
 - c) das Frauenplenum der Mitgliederversammlung.

II. Minderheitenschutz

§ 4 Minderheitenschutz

1. In allen Bereichen des Vereins genießen Minderheiten besonderen Schutz.
2. In allen Veröffentlichungen haben auch politische Minderheiten das Recht, sich zu artikulieren:
 - a) Allen Beschlüssen des Vereins sind auf Verlangen auch die Minderheitenmeinungen beizufügen.
 - b) Alle Publikationen des Vereins sind offen für Beiträge auch von Personen und Gruppen, die nicht Mitglied im Verein sind.
3. Das Nähere regelt die Antidiskriminierungsvorschrift.

III. Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede Student*innenschaft einer Hochschule oder Berufsakademie im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (*HRG*) 1. werden, die körperschaftlich verfasst ist und das Recht zur Selbstverwaltung und Beitragshebung i.S.d. § 41 des Hochschulrahmengesetzes i.d.F. vom 19. Januar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 26. Januar 2005.
2. Soweit eine Student*innenschaft nach Absatz 1 nicht besteht, kann jeweils nur eine, sich für die gesamte Hochschule, eine Abteilung oder andere Einheit konstituierende Student*innenschaft die Mitgliedschaft erwerben. Die Student*innenschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen, die sich aus ihrer Satzung ergeben müssen:
 - a) Die Vertretungsorgane müssen in freier, gleicher und allgemeiner Wahl gewählt werden.
 - b) Die Vertretungsorgane dürfen nicht gleichzeitig Organ und oder anderes Gremium der Hochschule sein.
3. Soweit eine Student*innenschaft nach Absatz 2 nicht besteht, können die nach Landesrecht vorgesehenen studentischen Vertretungsorgane die Mitgliedschaft erwerben.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt. Über die Aufnahme beschließt der Ausschuss der Student*innenschaften oder die Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern die sich aus dieser Satzung ergebenden Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft vorliegen.

5. Mit der Mitgliedschaft übernimmt die Student*innenschaft die aus dieser Satzung und anderen Beschlüssen des Vereins resultierenden Rechte und Pflichten.

§ 5a Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft stellt eine Sonderform der Mitgliedschaft des Vereins dar. Fördermitglied im Verein können Student*innenschaften und studentische Vertretungsorgane nach § 5 Abs. 1-3 werden. Die Mitgliedschaft wird entsprechend § 5 Abs. 4 beantragt. Der schriftlichen Erklärung ist eine Angabe der gewünschten Beitragshöhe beizulegen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die ihren Beitragspflichten nicht nachkommen, ruht. Das bedeutet insbesondere, dass sie kein aktives und passives Wahlrecht und kein Stimmrecht haben, sofern nicht nach § 41 (4) Beiträge erlassen oder gestundet wurden.
2. Die entsprechende Feststellung trifft der Vorstand vor jeder Mitgliederversammlung und Sitzung des Ausschusses der Student*innenschaften.
3. Die betreffende Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, der betreffende Ausschuss der Student*innenschaften mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung nach (2) ändern.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung bei dem Vorstand. § 41 Abs. 2 bleibt unberührt.
2. Die Mitgliedschaft endet, wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Das Ende der Mitgliedschaft wird in diesem Fall von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen festgestellt.

§ 8 Assoziierungen und Kooperationen

Der Verein kann auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften oder der Mitgliederversammlung mit Student*innenschaften, Bundesfachschaffentagungen und anderen Zusammenschlüssen Assoziierungs- oder Kooperationsverträge abschließen.

IV. Mitgliederversammlung

§ 9 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt über die Grundsätze, die Richtlinien und Positionen des Vereins,
 - b) sie beschließt das Arbeitsprogramm des Vereins,
 - c) sie wählt und entlastet den Vorstand,
 - d) sie wählt die Mitglieder des Ausschusses der StudentInnenschaften, der Ausschüsse sowie des Kassenprüfungsausschusses,
 - e) sie stellt den Haushaltsplan fest.
3. Bei den Mitgliederversammlungen sollen die Delegationen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.

§ 10 Zusammentritt

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 28 Tagen ein.
3. Abweichend von (1) und (2) lädt der Vorstand unverzüglich
 - a) auf eigenen Beschluss,
 - b) auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften,
 - c) auf Verlangen von sieben Mitgliedern
 - d) auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder, sofern der Verein nicht mehr als 28 Mitglieder hat, sowie
 - e) bei Rücktritt von mehr als 1/5 der Student*innenschaften aus dem Ausschuss der Student*innenschaften mit einer Ladungsfrist von 20 Tagen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ein.
4. Bei Rücktritt eines Vorstandmitglieds entscheidet der Ausschuss der Student*innenschaften, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.
5. Zur Wahrung der Ladungsfrist ist das Datum der Einlieferung der Einladung zur Mitgliederversammlung bei der Post maßgeblich.
6. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung. Sämtliche Anträge werden in selber Frist an die Mitglieder versandt. Dies kann elektronisch geschehen.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 15 Tagen zur vertagten Sitzung ein, die spätestens 21 Tage nach der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf die Beschlussfähigkeit ist hinzuweisen. Soweit weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, ist die Tagesordnung beizubehalten.

§ 12 Sitzungen

1. Bei Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.
2. Für Mitglieder des Vorstandes sowie Vertreter*innen des Ausschusses der Student*innenschaften besteht grundsätzlich Anwesenheitspflicht.
3. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. Gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
4. Auf Antrag einer anwesenden Frau wird ein Frauenplenum einberufen. Die anwesenden Frauen bilden das Frauenplenum. Parallel zum Frauenplenum findet ein Männerplenum zum gleichen Gegenstand, sofern dieser bekannt ist, statt, an dem alle anwesenden Männer teilnehmen sollen. Die anwesenden Männer bilden das Männerplenum. Parallel zu Männer- und Frauenplenum tagt das Queer-Plenum. Nach dem Beschluss für ein Frauenplenum muss der Grund und die Themen des Frauenplenums dem Queer- und dem Männerplenum mitgeteilt werden, es sei denn, die Antragstellerin des Frauenplenums wünscht dies ausdrücklich nicht. Das Frauenplenum soll 60 Minuten pro Frauenplenum nicht überschreiten. Es kann einmalig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Frauen um eine Stunde verlängert werden. Das Frauenplenum kann mit einer 2/3 Mehrheit ein Veto gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einlegen. Das Veto hat bindende Wirkung, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit 2/3 Mehrheit Anderes beschließt. Auf Antrag einer Frau, die gemäß § 3 Abs. 3 als Mitglied gilt, dürfen im Frauenplenum nur Frauen von Mitgliedshochschulen abstimmen. Das Frauenplenum beschließt sofort nach der Anhörung der Frau, die es einberufen hat, ob das Frauenplenum stattfindet. Ein Frauenplenum findet statt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Frauen dem zustimmen.

§ 13 Sitzungsleitung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der Sitzungsleitung.
2. Die Sitzungsleitung besteht aus mindestens 4 Personen und besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen. Die Sitzungsleitung soll aus zu mindestens 1/3 aus Student*innen von FHen bestehen. Die Sitzungsleitung wird zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie kann auf Antrag eines Mitgliedes jederzeit ganz oder teilweise abgewählt werden. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung die soziale Zusammensetzung der Mitglieder entsprechend der sozialen Herkunftsgruppen anonym fest, gibt diese der Mitgliederversammlung bekannt und zu Protokoll.
3. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und an alle Mitglieder zu versenden. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen ein Mitglied oder mehrere Mitglieder der Sitzungsleitung zur protokollführenden Person bzw. zu protokollführenden Personen. Die protokollführende Person hat das Protokoll zu unterzeichnen. Bei mehreren protokollführenden Personen hat jede Person den von ihr protokollierten Teil des Protokolls zu unterzeichnen. Der Ausschuss der Student*innenschaften genehmigt das Protokoll.
4. Der Vorstand eröffnet die Mitgliederversammlung und leitet diese bis zum Ende der Wahlen nach Abs. 2 und Abs. 3. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet sodann unmittelbar die Wahl der Sitzungsleitung sowie der protokollführenden Person.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder von Hochschulen mit
 - a) bis zu 10.000 Student*innen jeweils zwei,
 - b) mit mehr als 10.000 und bis zu 30.000 Student*innen jeweils drei und
 - c) mit mehr als 30.000 Student*innen jeweils vier Stimmen.Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des Vereins eingeschriebenen Student*innen der betreffenden Student*innenschaft zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden Student*innenschaften geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder Student*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht zur Stimmenführung aus.

3. Wahlen, Anträge zu Wahlen, Anträge auf Abwahlen, Anträge auf Änderung der Satzung oder einer ihrer Ergänzungsordnungen, Anträge auf Änderung der Beiträge, Einrichtung oder Auflösung von Referent*innenstellen, Einrichtung oder Auflösung von Ausschüssen sowie Anträge auf Auflösung des Vereins können nur stattfinden bzw. behandelt werden, sofern dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung durch die vorläufige Tagesordnung angekündigt ist. Endet die Mitgliedschaft einer Person im Vorstand nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 4, jedoch vor Beginn der Mitgliederversammlung, so sind Wahlen, Anträge zu Wahlen und Anträge zur Einrichtung oder Auflösung von Referent*innenstellen und die sich daraus ergebenden notwendigen Änderungen im Haushalt zulässig, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Der Ausschuss der Student*innenschaften legt auf Vorschlag des Vorstands rechtzeitig eine Frist fest, bis zu der Antrag nach Abs. 3 und Anträge zur vorläufigen Tagesordnung bei dem Vorstand eingegangen sein müssen, um in der Einladung zur Mitgliederversammlung berücksichtigt zu werden.
5. Ist ein Antrag nach Abs. 3 bzw. ein Antrag zur Tagesordnung innerhalb der Frist nach Abs. 4 bei dem Vorstand eingegangen, jedoch nicht durch den Vorstand in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen worden, so ist dieser Antrag bzw. Tagesordnungspunkt abweichend von Abs. 3 zu behandeln.

V. Ausschuss der Student*innenschaften

§ 15 Allgemeines

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften ist das höchste beschlussfassende Organ zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Ausschuss der Student*innenschaften hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über Stellungnahmen zu dringenden politischen Fragestellungen, wenn zeitnah keine Mitgliederversammlung stattfindet.
 - b) Kontrolle der Einhaltung von Arbeitsprogramm, Positionen und sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - c) Wahl von Delegierten zu Mitgliederversammlungen von ESU und IUS,
 - d) Bestätigung der Einstellung von Angestellten, soweit deren Beschäftigungsdauer die Amtszeit des Vorstands voraussichtlich übersteigen wird,
 - e) Bestätigung finanzrelevanter Beschlüsse des Vorstands nach Maßgabe der Finanzordnung.
3. Grundlage der Arbeit sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie das Arbeitsprogramm.

4. Wird ein Mitglied von mehreren Menschen im Ausschuss der Student*innenschaften vertreten, so muss mindestens die Hälfte der Delegation aus Frauen* bestehen. Ist dies nicht der Fall, ist die Delegation nicht stimmberechtigt.
5. Der Ausschuss der Student*innenschaften informiert die MV über seine Arbeit.
6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann Vorstandsmitglieder zeitweise oder dauerhaft von ihrem Amt beurlauben.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl

1. In den Ausschuss der Student*innenschaften werden acht bis zehn Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt vor der Wahl die Anzahl der Mitglieder im Ausschuss der Student*innenschaften mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
2. Die Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften werden durch jede ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt. In den Fällen des § 10 Abs. 3 Punkt (e) wählt die einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Ausschuss der Student*innenschaften.
3. Die Wahl wird schriftlich durchgeführt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie der Ausschuss der Student*innenschaften Mitglieder hat. Stimmhäufung ist möglich.
4. Die Mitgliedschaft im Ausschuss der Student*innenschaften endet durch
 - a) Rücktritt,
 - b) (vorzeitige) Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung sowie
 - c) das Ende der Mitgliedschaft im Verein.

§ 17 Zusammentritt

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften tagt mindestens einmal zwischen den Mitgliederversammlungen. Im Übrigen entscheidet der Ausschuss der Student*innenschaften im eigenen Ermessen über den Tagungsturnus. Das zu führende Beschlussprotokoll ist unverzüglich verbandsöffentlich zu machen.
2. Der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied können mit einer Frist von acht Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu Sitzungen des Ausschusses der Student*innenschaften einladen. Dies geschieht ebenso auf Beschluss des Ausschusses der Student*innenschaften (AS) sowie auf Verlangen von drei AS-Mitgliedern oder sieben Mitgliedern.
3. Im Falle des § 22 Abs. 10 Satz 3 tritt der Ausschuss der Student*innenschaften unverzüglich zusammen.

§ 18 Beschlussfähigkeit

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, wie die Stimmrechte von mindestens der Hälfte der Delegationen durch sich im Sitzungsraum befindende Frauen* wahrgenommen werden können.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Sitzungsleitung die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in absehbarer Zeit wiederhergestellt wird.

§ 19 Sitzungen

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss der Student*innenschaften auf Antrag eines Mitglieds mit 3/4-Mehrheit seiner Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung. VertreterInnen einer MitgliedsStudent*innenschaft und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
2. Der Vorstand muss auf den Sitzungen des Ausschusses der Student*innenschaften durch mindestens ein Mitglied des Vorstands vertreten sein.

§ 20 Beschlüsse

1. Der Ausschuss der Student*innenschaften beschließt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Die Stimmen können nur durch legitimierte Personen geführt werden, die an der betreffenden Hochschule des Mitglieds des fzs immatrikuliert sind.
3. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht die Stimme eines Mitgliedes des Ausschusses der Student*innenschaften führen.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält Erläuterungen darüber, wie die Beschlüsse zustande gekommen sind.
5. Der Ausschuss der Student*innenschaften wählt eine oder mehrere protokollführende Person bzw. Personen. Diese hat bzw. haben das Protokoll zu unterzeichnen. Das Protokoll ist in regelmäßige Informationen an die Mitglieder aufzunehmen.

VI. Vorstand

§ 21 Allgemeines

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er führt die laufenden Geschäfte,
 - b) Er vertritt den Verein rechtsgeschäftlich, gerichtlich sowie in der Öffentlichkeit,
 - c) Er koordiniert die Arbeit der Organe und Gremien,
 - d) Er verwaltet die Finanzen,
 - e) Er nimmt die Arbeitgeberfunktionen gegenüber den Angestellten wahr.
2. Grundlage der Arbeit sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses der Student*innenschaften sowie das Arbeitsprogramm.
3. Die Mitglieder des Vorstands sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Grundlage des schriftlichen Rechenschaftsberichts sowie des Berichts des Kassenprüfungsausschusses über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung kann „en bloc“ erfolgen.
4. Der Vorstand kann Personen mit der Wahrnehmung allgemeiner und besonderer Aufgaben betrauen. Rechtsgeschäftlich erteilte Vollmachten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Erteilte Vollmachten enden automatisch mit der Amtszeit des bevollmächtigenden Vorstands.
5. Der Verein wird rechtsgeschäftlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder.
6. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Finanzordnung.

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis sechs Personen. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die Mitgliederversammlung vor der Wahl fest. Für die entsprechende Zahl der Vorstandsstellen müssen Haushaltsmittel eingestellt sein.
2. Sie müssen das erklärte Vertrauen einer Student*innenschaft, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises des Vereins genießen.
3. Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.
4. Im Vorstand sollen Student*innen von Fachhochschulen und Universitäten gleichberechtigt vertreten sein.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am 1. September jeden Jahres. Die Wahl findet auf der Mitgliederversammlung im Sommersemester statt. Die Mitgliederversammlung kann freie und frei gewordene Plätze nachwählen. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder endet am 31. August.
6. Im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Amtsantritt soll eine Einarbeitung durch den sich im Amt befindenden Vorstand erfolgen. Verpflichtend muss während der Zeit zwischen Wahl und Amtsantritt eine Klausurtagung von neu gewähltem Vorstand und Geschäftsstelle durchgeführt werden.
7. Vorstandsmitglieder können nur einmal wiedergewählt werden. Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschließen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes müssen bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Stimmhäufung ist nicht möglich.
9. Bleiben Vorstandpositionen unbesetzt, so kann der Ausschuss der Student*innenschaften Personen zu Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Abweichend von Absatz 5 beginnt die Amtszeit mit der Bestellung. Die folgende Mitgliederversammlung bestätigt die Bestellung oder versagt die Bestätigung. Versagt sie die Bestätigung, so endet die Amtszeit der bestellten Person unmittelbar.
10. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet durch:
 - a) Rücktritt,
 - b) Abwahl durch die Mitgliederversammlung und
 - c) Tod.
 - d) die Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung widersprechen.
 Für die Abwahl ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Scheidet eine Frau aus dem Vorstand aus, so kann der Ausschuss der Student*innenschaften die Stelle nur mit einer Frau besetzen. Kommt eine Nachbesetzung nach Satz 3 nicht zustande, bleibt die entsprechende Stelle unbesetzt.

§ 23 Zusammentritt

1. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zu Vorstandssitzungen, zu denen alle Vorstandsmitglieder einzuladen sind. Der Termin ist verbandsöffentlich bekannt zu geben.
2. Die Form der Einladung und die Ladungsfrist regelt der Vorstand.

§ 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 25 Sitzungen

1. Der Vorstand tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen von Mitgliedern und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
2. Abweichend von Abs. 1 berät der Vorstand in Personalangelegenheiten grundsätzlich in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen von Mitgliedern und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins werden in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 26 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstands, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
2. Von jeder Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu schreiben. Die Protokolle sind unverzüglich an alle Mitglieder des Ausschusses der Student*innenschaften zu versenden. Zusätzlich sind sie in die regelmäßigen Informationen für Mitglieder und Organe des Vereins aufzunehmen.

§ 27 Geschäftsstelle

Zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung des Verbandes und zur Verwaltung der Finanzangelegenheiten besteht eine Geschäftsstelle. Der grundsätzliche Aufbau der Geschäftsstelle wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Ausschreibung der Stellen sowie die Auswahl eines / einer Bewerberin / Bewerbers erfolgt durch den Vorstand. Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Ausschusses der Student*innenschaften. § 15 Abs. 2 (f) und § 21 Abs. 1 (e) bleiben unberührt.

VII. Ausschüsse

§ 28 Allgemeines

1. Die konzeptionelle Arbeit zu einzelnen Politikbereichen findet in den Ausschüssen des Vereins statt. Die Ausschüsse arbeiten eigenständig auf Grundlage des Arbeitsprogramms und der Verbandspositionen innerhalb eines festgelegten Arbeitsbereiches.
2. Die Ausschüsse haben unbeschadet der Maßgaben des Arbeitsprogramms und anderer Beschlüsse in ihrem Arbeitsbereich folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereiten von Positionierungen und Stellungnahmen,
 - b) Erarbeiten von Strategien zur Umsetzung der Positionen in ihrem Arbeitsbereich unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Student*innenschaften und Gesellschaft.
3. Die Einrichtung und Auflösung eines Ausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.
4. Ein Ausschuss kann Unterausschüsse bilden. Für Unterausschüsse gelten die Bestimmungen über Ausschüsse entsprechend.
5. Als ständiger Ausschuss wird der Finanzausschuss gebildet. Er berät den Vorstand in finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Weitere Aufgaben des Finanzausschusses regelt die Finanzordnung.
6. Als ständiger Ausschuss wird der Ausschuss Internationales gebildet. Jeder Ausschuss entsendet eine Person. Die Mitgliederversammlung wählt Personen in gleicher Anzahl wie Ausschüsse entsenden. Die Hälfte der entsendeten und der gewählten Personen ist ausschließlich mit Frauen zu besetzen. Bei ungerader Anzahl von der MV entsendeten Personen wird zugunsten der Frauen aufgerundet. Dabei sind die Ausschüsse verpflichtet, sich abzusprechen, um eine hart quotierte Besetzung des Ausschusses sicherzustellen.

§ 29 Zusammensetzung und Wahl

1. Einem Ausschuss gehören zehn durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen an. Absatz 6 bleibt unberührt. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied eines Ausschusses sein.
2. Ein Ausschuss muss mindestens zur Hälfte aus Frauen* bestehen.
3. Einem Ausschuss sollen eine Ausländerin und ein Ausländer angehören.
4. Einem Ausschuss soll eine behinderte oder chronisch kranke Person angehören.
5. Bei der Wahl hat jedes Mitglied so viele Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind. Liegen weniger Kandidaturen vor, als Plätze zu vergeben sind, hat jedes

Mitglied so viele Stimmen, wie Kandidaturen vorliegen. Stimmhäufung ist möglich.

6. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann unbesetzt gebliebene und frei gewordene Plätze besetzen. Dabei gilt Absatz 5 entsprechend.
7. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet durch
 - a) Rücktritt,
 - b) unentschuldigter Abwesenheit von zwei Sitzungen in Folge,
 - c) Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
 - d) Enthebung des Amtes durch den Ausschuss der Student*innenschaften,
 - e) Auflösung des Ausschusses,
 - f) Tod.
 - g) der Mitgliedschaft oder dem Bekanntwerden der Mitgliedschaft in einer Organisation, welche Ziele und grundsätzliche Ansichten den Zielen und grundsätzlichen Ansichten des Verbands laut § 2 der Satzung widersprechen.
8. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann ein Ausschuss weitere Mitglieder kooptieren. Bei der Kooptierung ist sicherzustellen, dass die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2 für die Gesamtheit der ordentlichen und kooptierten Mitglieder bestehen bleibt.“

§ 30 Zusammentritt

1. Ein Ausschuss tritt jedes Semester in der Regel zu drei Sitzungen zusammen.
2. Zu Sitzungen und Telefonkonferenzen soll mit einer Ladungsfrist von 21 Tagen per Einladung an die Mitglieder und durch Mitteilung auf der Homepage eingeladen werden.
3. Das Nähere regelt der Ausschuss selbst.

§ 31 Beschlussfähigkeit

Ein Ausschuss ist beschlussfähig wenn nicht weniger als drei stimmberechtigte Mitglieder bei einer Sitzung oder Telefonkonferenz anwesend sind.

§ 32 Sitzungen

1. Ein Ausschuss tagt grundsätzlich öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss in nicht-öffentlicher Sitzung. Vertreter*innen von Mitgliedern und Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
2. Rede- und Antragsrecht genießen Mitglieder des Vereins und Mitglieder von Organen des Vereins.

§ 33 Beschlüsse

1. Ein Ausschuss soll soweit möglich einstimmig entscheiden. Kommt kein einstimmiger Beschluss zustande, entscheidet der Ausschuss mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
2. Ausschüsse können Beschlüsse auf einer ordnungsgemäß geladenen Telefonkonferenz fällen.
3. Von den Sitzungen und den Telefonkonferenzen eines Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses enthält zumindest die Ergebnisse der Sitzung. Die öffentlichen Teile des Protokolls sind unverzüglich auf der Homepage zu veröffentlichen. Die nicht-öffentlichen Teile sind den Mitgliedern des Vereins und Mitgliedern von Organen des Vereins auf Anfrage zugänglich zu machen.

§ 34 Ausschusskoordinator*innen

1. Die Wahl und Abwahl der Ausschusskoordinator*in und deren Stellvertreter*innen obliegt den inhaltlichen Ausschüssen. Die Koordinator*innen werden mit einfacher Mehrheit von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
2. Die Koordinator*innen haben folgende Aufgaben:
 - a) Vor- und Nachbereitung der Ausschusssitzungen.
 - b) Koordinierung der Terminfindung und Organisation der Ausschusssitzungen.
 - c) Abstimmung der Arbeit des jeweiligen Ausschusses mit den anderen Ausschüssen durch Abstimmung mit anderen Koordinator*innen und dem Vorstand.
3. Für den Fall der Abwesenheit oder des Rücktritts des*der Ausschusskoordinator*in übernimmt die*der Stellvertreter*in die Aufgaben nach 2.

VIII. Referentinnen und Referenten

§ 35 Allgemeines

1. Zur Unterstützung der Arbeit der Organe kann der Verein für festgelegte Bereiche Referent*innen einstellen.
2. Referent*innen werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Ausschusses der Student*innenschaften oder des Vorstandes durch den Vorstand eingerichtet.

3. Die Referent*innen sind dem Ausschuss der Student*innenschaften und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.
4. Die Referent*innen sind verpflichtet, ihre Arbeit mit dem Vorstand und weiteren Organen des Vereins, die den selben Arbeitsbereich bearbeiten, eng abzustimmen.

§ 36 Ausschreibung und Wahl

Der Vorstand schreibt die Stellen mit ihrer Stellenbeschreibung und Angabe über die Entlohnung mindestens verbandsöffentlich aus. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

IX. Arbeitskreise

§ 37 Allgemeines

1. Für Themen-, Fach- und Studienbereiche, die in den Aufgabenbereich des Vereins fallen, sowie für Bundesländer können Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Arbeitskreise arbeiten auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Arbeitsprogramms.
3. Die Mitgliederversammlung richtet die Arbeitskreise mit einem Drittel der Stimmen ein. Der Ausschuss der Student*innenschaften kann vorläufig Arbeitskreise einrichten. Die Mitgliederversammlung löst einen Arbeitskreis mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedshochschulen auf.
4. Die von dem Ausschuss der Student*innenschaften eingerichteten Arbeitskreise bedürfen keiner Bestätigung der Mitgliederversammlung. Die Arbeitskreise müssen bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung berichten. Liegt kein Bericht vor gilt der betroffene Arbeitskreis als aufgelöst.

§ 38 Zusammentritt

1. Die Arbeitskreise regeln Form und Frist ihrer Einladungen selbst.
2. Zur ersten Sitzung eines neu eingerichteten Arbeitskreises lädt der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen ein, sofern der Beschluss der Einrichtung nichts anderes vorsieht.

§ 39 Sitzungen

Bei den Sitzungen der Arbeitskreise sind alle Anwesenden rede- und antragsberechtigt.

§ 40 Zusammenarbeit mit Projekten

1. Bestehende überregionale Projekte und Initiativen, die von Student*innen initiiert werden oder unmittelbar studentische Interessen verfolgen, können den Status eines fzs-Projektes erhalten. Dies bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Projekt und dem Vorstand, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der des Ausschusses der Student*innenschaften. In diesen Vereinbarungen sind insbesondere zu regeln:
 - a) die Art und Weise der Zusammenarbeit;
 - b) die Verpflichtungen für beide Seiten sowie
 - c) die Modalitäten der Kündigung der Vereinbarung.
2. Die fzs-Projekte sind in ihrer Arbeit und ihrer internen Organisation autonom gegenüber dem fzs. Erhalten die fzs-Projekte Finanzzuwendungen aus den Haushaltsmitteln, so ist für jedes Projekt ein eigener Titel in den Haushalt aufzunehmen.

X. Finanzen

§ 41 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Beiträge.
2. Die Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres oder mit Beginn der Mitgliedschaft als Jahresbeitrag fällig. Der Beitrag kann in zwei Abschlägen gezahlt werden. Der Jahresbeitrag wird auch durch das Ende der Mitgliedschaft vor Ende des Geschäftsjahres nicht aufgehoben oder reduziert.
3. Mitglieder ohne Beitrags- und Finanzhoheit im Sinne von § 5 Abs. 1 sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Stundung und Erlass von Forderungen regelt die Finanzordnung.

§ 42 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober jeden Jahres.

§ 43 Haushaltsplan

1. Die Mitgliederversammlung stellt den Haushaltsplan fest. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur von der Mitgliederversammlung durch einen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden.
2. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§ 44 Kassenprüfungsausschuss

1. Die erste Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres wählt einen Kassenprüfungsausschuss (KPA), der aus mindestens 3 und bis zu 6 Student*innen aus verschiedenen Student*innenschaften besteht. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses vor der Wahl fest. Bei der Besetzung des KPA ist die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen.
2. Die Mitglieder des KPA dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Mitglieder der Exekutive einer Hochschule sein, deren Student*innenschaft, dem AS angehört. Beschäftigte des Vereins dürfen nicht dem Kassenprüfungsausschuss angehören.
3. Der Kassenprüfungsausschuss kann auf jeder Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
4. Der Ausschuss der Student*innenschaften darf keine Mitglieder in den Kassenprüfungsausschuss wählen.

§ 45 Berichtspflicht und Entlastung

1. Der Vorstand bestimmt auf seiner ersten Sitzung ein Mitglied als Bevollmächtigte*n für den Haushalt. Diese*r ist insbesondere für die Berichtspflicht verantwortlich und ist für alle anderen Gremien des Vereins Ansprechpartner*in für Finanzen.
2. Der Vorstand legt dem Ausschuss der Student*innenschaften vierteljährlich sowie auf dessen Verlangen einen Finanzbericht vor. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung nach dem Ende des Geschäftsjahres einen Finanzbericht und einen Haushaltsabschluss vor.
3. Auf der Grundlage des Finanzberichts und des Haushaltsabschlusses und des Berichtes des Kassenprüfungsausschusses beschließt die Mitgliederversammlung getrennt über die finanzielle Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfungsausschusses.

§ 46 Finanzordnung

1. Zur Regelung der Einzelheiten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Mittel des Vereins gibt sich der Verein eine Finanzordnung.
2. Die Finanzordnung trifft insbesondere Regelungen über
 - a) die Höhe der Beiträge,
 - b) die Verwaltung der Mittel des Vereins,
 - c) die Prüfung der Kassen des Vereins,
 - d) die Aufwandsentschädigung sowie
 - e) die Bildung und Auflösung von Rücklagen.

XI. Begriffsbestimmungen

§ 47 Stimmen und Mitglieder

Bei den Regelungen zu Abstimmungen und Wahlen ist

1. unter dem Begriff der Stimmen zu verstehen, dass jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied eine der Regelung nach § 14 Abs. 2 entsprechende Anzahl der Stimmen abgibt, und
2. unter dem Begriff der Mitglieder zu verstehen, dass jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende stimmberechtigte Mitglied des Vereins bzw. jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied des jeweiligen Organs eine Stimme abgibt.

§ 48 Mehrheiten

1. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die abgegebenen Fürstimmen die abgegebenen Gegenstimmen überwiegen und nicht mehr Enthaltungen abgegeben wurden als die Summe der Fürstimmen und Gegenstimmen.
2. Die absolute Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen Fürstimmen sind.
3. Die 2/3-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens doppelt so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen.
4. Die 3/4-Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens dreimal so viele Fürstimmen abgegeben werden wie Gegenstimmen und Enthaltungen

§ 49 Satzungsändernde Mehrheit

Unter dem Begriff der satzungsändernden Mehrheit ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen und zusätzlich eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder zu verstehen.

XII. Schlussbestimmungen

§ 50 Ergänzungsordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3-Mehrheit der Stimmen
 - a) eine Finanzordnung,
 - b) eine Geschäftsordnung für die Gremien des Vereins,
 - c) eine Antidiskriminierungsvorschrift sowie
 - d) eine Wahlordnung als Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung.
2. Änderungen der Ergänzungsordnungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der 2/3-Mehrheit der Stimmen. § 52 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 51 Änderungen der Satzung

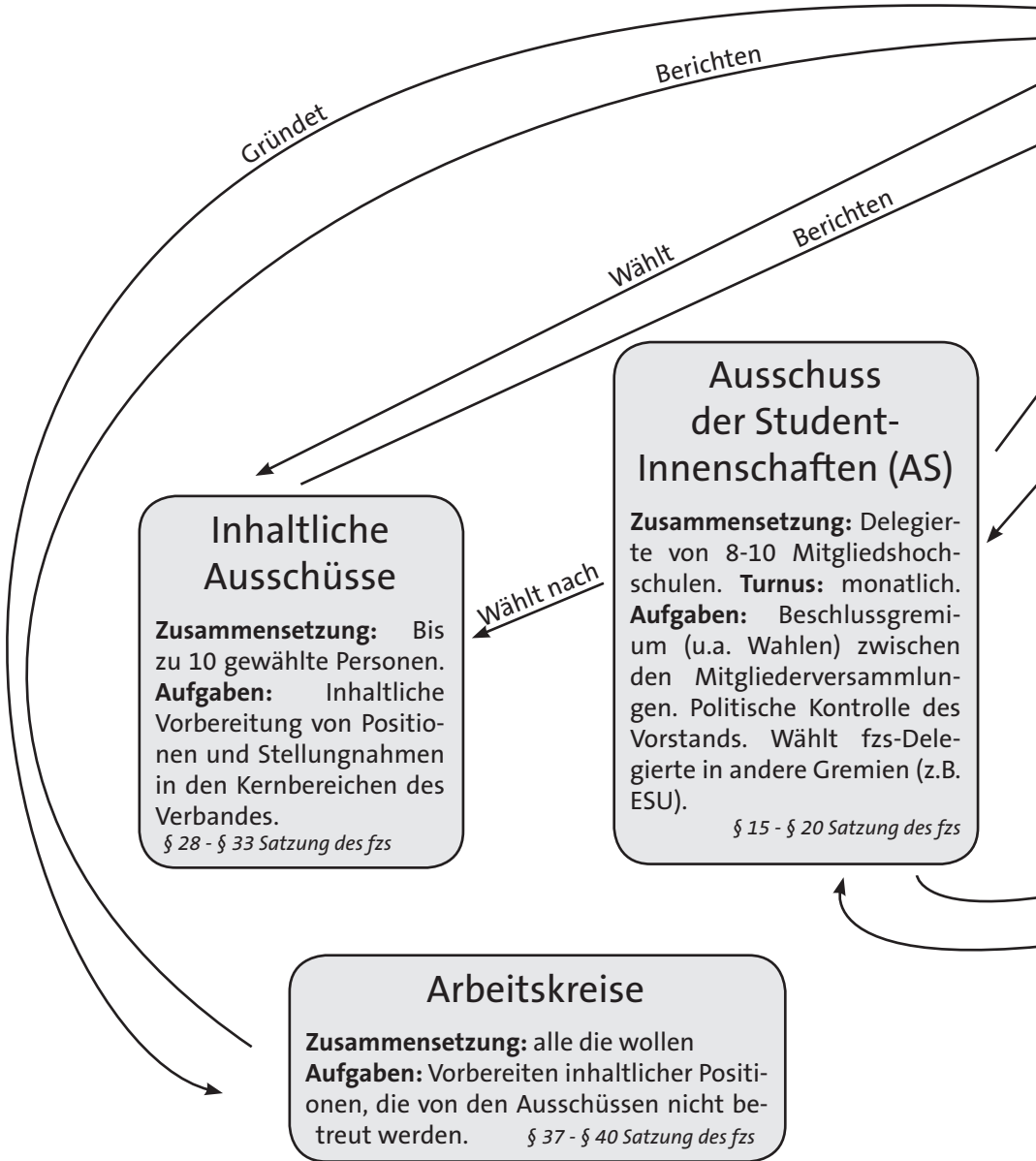
1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf der satzungsändernden Mehrheit.
2. Eine Satzungsänderung setzt eine Ankündigung auf der Einladung zur Mitgliederversammlung voraus. Hierbei sind die betreffenden Artikel, die Zielrichtung der angestrebten Änderung, eine Begründung, sowie der oder die Antragsteller*in aufzuführen.
3. Änderungen sind allen Mitgliedern unverzüglich durch Rundschreiben bekannt zu geben und treten nach Eintragung der Änderung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung ist durch den Vorstand unverzüglich herbeizuführen.

§ 52 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf. Auf der Einladung ist der Antrag kenntlich zu machen. Die Auflösung bedarf der satzungsändernden Mehrheit.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte, juristische Person, zwecks Verwendung der Förderung von Wissenschaft und Bildung sowie Studierendenhilfe.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Mitgliederversammlung (MV)

Zusammensetzung: Delegierte der Mitgliedshochschulen / Stimmrecht nach Anzahl der Studierenden. **Turnus:** 2 Sitzungen pro Jahr. **Aufgaben:** Höchstes Beschlussgremium. Beschließt u.a. Arbeitsprogramm, grundlegende inhaltliche Positionen, Haushalt, Wahlen usw. § 9 - § 11 Satzung des fzs

Kassenprüfungsausschuß (KPA)

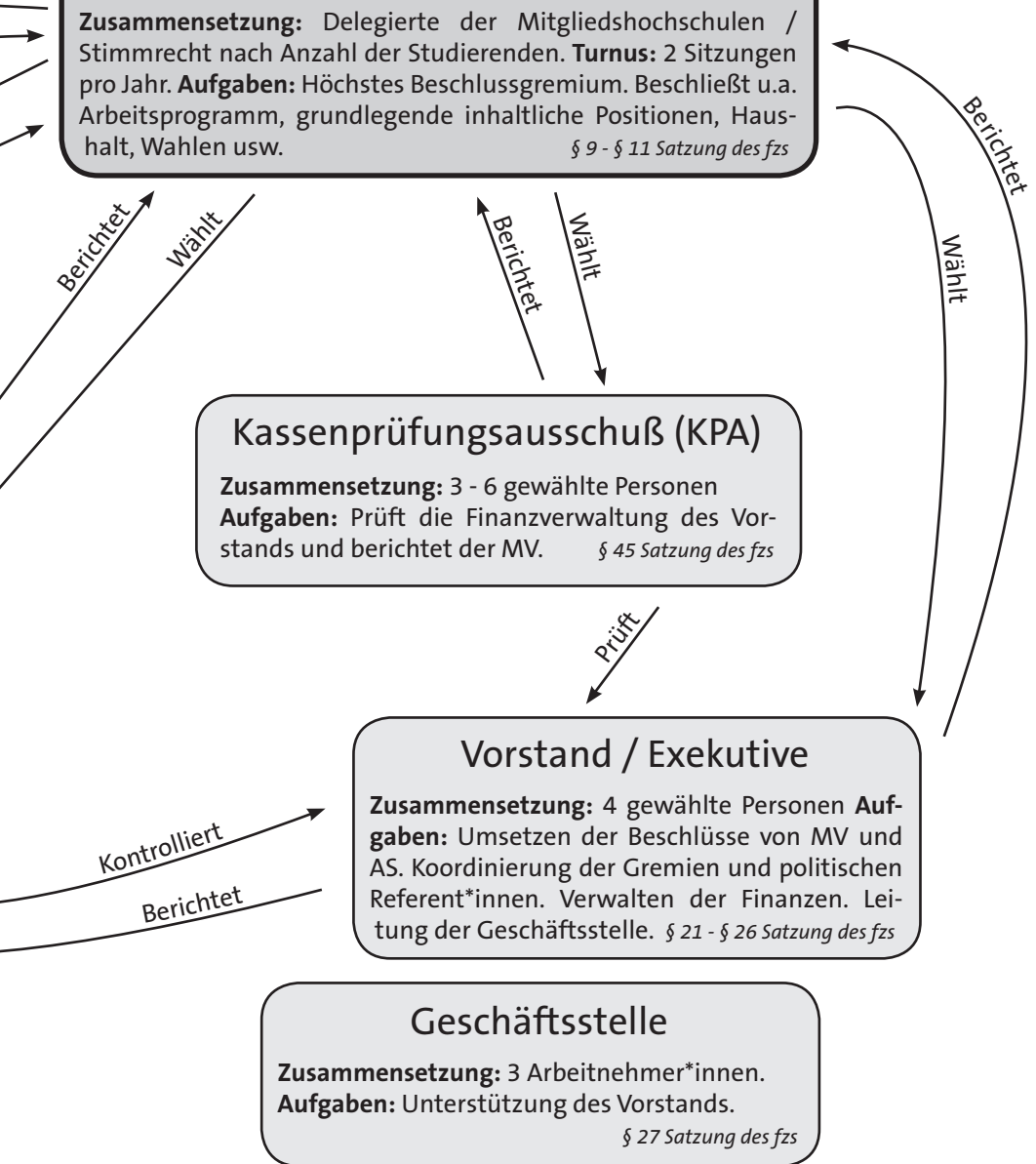
Zusammensetzung: 3 - 6 gewählte Personen
Aufgaben: Prüft die Finanzverwaltung des Vorstands und berichtet der MV. § 45 Satzung des fzs

Vorstand / Exekutive

Zusammensetzung: 4 gewählte Personen
Aufgaben: Umsetzen der Beschlüsse von MV und AS. Koordinierung der Gremien und politischen Referent*innen. Verwalten der Finanzen. Leitung der Geschäftsstelle. § 21 - § 26 Satzung des fzs

Geschäftsstelle

Zusammensetzung: 3 Arbeitnehmer*innen.
Aufgaben: Unterstützung des Vorstands. § 27 Satzung des fzs



Finanzordnung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Finanzordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Rechtliche Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für die Konten des Vereins sind die Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein*e Angestellte*r des Vereins zur Zeichnungsberechtigung bevollmächtigt werden. Die Wahrnehmung der Zeichnung muss von mindestens zwei Personen gemeinschaftlich erfolgen, von denen eine Person Mitglied des Vorstandes sein muss.

§ 2 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Alle Ausgaben sind nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu tätigen.

§ 3 Berichtspflicht

1. Der Vorstand hat dem Kassenprüfungsausschuss, dem Ausschuss Finanzen sowie den Mitgliedern des Ausschusses der Student*innenschaften auf Anfrage, bis zum 10. des Folgemonats eine nach dem Haushaltsplan gegliederte Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben vorzulegen oder zuzusenden.
2. Die Berichtspflicht nach § 46 Abs. 1 der Satzung bleibt unberührt.

§ 4 Ausschluss der Übervorteilung

Durch Mittel des Vereins darf keine Person übervorteilt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt
 - a) für Studierendenschaften mit bis zu 10.000 zu Beginn des Haushaltsjahres eingeschriebenen Studierenden 1,00 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1 Euro;
 - b) für Studierendenschaften mit mindestens 10.001 zu Beginn des Haushaltsjahres eingeschriebenen Studierenden 0,80 EUR pro Student*in, höchstens jedoch 30.000 Euro.
2. Abweichend von Absatz 1 beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder aus Baden-Württemberg
 - a) für das erste Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft 1,00 Euro;
 - b) für das zweite Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft 0,25 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro;
 - c) für das dritte Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft 0,50 Euro * x-2000 Euro (wobei x die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden darstellt), mindestens jedoch 1,00 Euro.
 - d) Ab dem vierten Haushaltsjahr nach der Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Absatz 1.
3. Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beiträgt. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.
4. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 1. April und vor dem 1. Oktober, so beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden Haushaltsjahr 75 vom Hundert des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die Regelung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die betreffende Studierendenschaft bereits Mitglied war und erneut beiträgt. Es ist möglich, nach vier vergangenen Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft bei einem Wiedereintritt den Mitgliedsbeitrag nach Satz 1 erneut zu beantragen.“
5. Fördermitglieder legen ihren Beitrag selbst fest; dieser beträgt mind. 1,00 Euro jährlich.

§ 6 Rücklagen

1. Es sind mindestens 5 Prozent der Jahresmitgliederbeiträge auf ein Sperrkonto einzuzahlen. Abs. 2 bleibt davon unberührt. Über die Inanspruchnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen.
2. Die Rücklagen dürfen einen Gesamtbetrag von 35.000 Euro nicht überschreiten.

Teil II Aufstellung des Haushaltsplanes

§ 7 Bedeutung, Vorlagefrist und vorläufige Haushaltsführung

1. Der Haushaltsplan bildet für den Vorstand die politische Grundlage für seine Haushalts- und Wirtschaftsführung und dient der Legitimation durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand stellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn zusammen mit dem Votum des Finanzausschusses der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorstand hat den Mitgliedern beide Dokumente mit der Verschickung zur Mitgliederversammlung zukommen zu lassen.
3. Die Mitgliederversammlung soll den Haushalt vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres festgestellt haben. Ist zu Beginn des Geschäftsjahres kein Haushaltsplan beschlossen, so darf monatlich maximal ein Zwölftel jedes Ansatzes des Haushaltsplans des Vorjahres ausgegeben werden.

§ 8 Vollständigkeit und Erläuterungen

1. Der Haushaltsplan muss alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
2. Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben nach Zwecken getrennt zu veranschlagen. Die Titel sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu errechnen oder - soweit dies nicht möglich ist - sorgfältig zu schätzen.
3. Neben dem zu beschließenden Haushaltsplan sind zum Vergleich auch der letzte gültige Haushaltsplan und das Ist-Ergebnis des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres anzugeben.

Teil III Ausführung des Haushaltsplanes

§ 9 Beschlussfassung

1. Ausgaben von mehr als 500 Euro dürfen nur auf Beschluss des Vorstandes getätigt werden.
2. Ausgaben von mehr als 5.000 Euro dürfen nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses der Student*innenschaften getätigt werden.

§ 10 Stundung, Niederschlagung und Erlass

1. Der Vorstand darf Forderungen nur
 - a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die*den Anspruchsgegner*in verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird;
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen;
 - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die*den Anspruchsgegner*in eine besondere Härte bedeuten würde.
2. Maßnahmen nach Abs. 1 bedürfen der Einwilligung der*des Bevollmächtigten für den Haushalt des Vorstandes.
3. Maßnahmen nach Absatz 1 c bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Ein Antrag auf Stundung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen. Dieser beschließt über den Antrag auf seiner nächsten Sitzung und teilt der*dem Schuldner*in seine Entscheidung mit. Maßnahmen zur Eintreibung der Forderung sind einzustellen bis der Vorstand über den Antrag befunden hat.
5. Ein Antrag auf vollständigen oder teilweisen Erlass ist mit Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag zusammen mit seinem Votum und dem Votum des Finanzausschusses vor Beginn der Mitgliederversammlung an die Mitglieder weiter.

§ 11 Vergütungen

1. Personen, die sich in erheblichem Maße für die Zwecke des Vereins einsetzen, kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Ausschusses der Student*innenschaften eine angemessene Vergütung gewährt werden.
2. Die Vergütung für Vorstandsmitglieder beträgt 804 Euro pro Monat. Finanzielle Aufwendungen zum Erhalt der Immatrikulation werden den Vorstandsmitgliedern erstattet falls keine Befreiung möglich ist. Die Vergütung für Referent*innen beträgt 350 Euro pro Monat.

§ 12 Reisekosten

1. Anspruch auf Erstattung im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel haben
 - a) Mitglieder des Vorstandes,
 - b) Angestellte,
 - c) Mitglieder der Ausschüsse und des Kassenprüfungsausschuss, soweit nicht Dritte ihre Fahrtkosten erstatten,
 - d) bis zu zwei Vertreter*innen je Veranstaltung von Mitgliedern, die von der Beitragspflicht befreit sind,
 - e) bis zu vier Delegierte eines Mitglieds die von der Beitragspflicht befreit sind zu Mitgliederversammlungen des Vereins und
 - f) Menschen, die von der Mitgliederversammlung, dem Ausschuss der Student*innenschaften oder dem Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut wurden.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.

2. Erstattet werden die Kosten einer Bahnfahrt in der 2. Klasse bei Inanspruchnahme einer Bahncard 50 oder äquivalenten Ermäßigungen inklusive Pflichtreservierungen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen beschließen.
3. Personen, bei denen häufigere Fahrten im Auftrag des Verbandes zu erwarten sind, können auf Beschluss des Vorstandes die Kosten für eine Bahncard 50 erstattet werden.
4. Erstattet werden die Kosten einer Fahrt mit einem Fernbus maximal bis zum Preis der vergleichbaren Bahnfahrt in der 2. Klasse mit Bahncard 50-Rabatt.
5. In begründeten Ausnahmefällen wird auf Beschluss des Vorstandes eine Fahrt mit dem Auto mit 0,15 € / km erstattet.
6. Die Abrechnung der Reisekosten muss mit allen Belegen und Formularen spätestens 8 Wochen nach Ende der Reise erfolgt sein, andernfalls entfällt der

Anspruch auf Erstattung der Reisekosten. Von dieser Regelung ist nur bei Unverschulden des*der Einreichenden abzuweichen.

§ 13 Finanzierung der Mitgliederversammlung

Von allen Teilnehmer*innen außer von

- a) bis zu vier Delegierten pro Mitgliedsstudierendenschaft und
- b) Mitgliedern von Gremien des Verbands

wird ein kostendeckender Tagungsbeitrag erhoben. Die Berechnungsgrundlage des Tagungsbeitrages wird vom Vorstand vorher festgelegt und veröffentlicht. Er wird pro Tag und Teilnehmer*in festgelegt. Der Vorstand kann Teilnehmer*innen, die diesen Beitrag nicht zahlen können, den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Teil IV Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung

§ 14 Zahlungen

1. Das Zahlungsziel bei sämtlichen Rechnungen des Vereins beträgt 14 Tage. Dies ist auf der Rechnung zu vermerken. Abweichungen von Satz 1 kann der Vorstand im Einzelfall beschließen.
2. Über jede Bareinzahlung ist dem*der Einzahler*in eine Quittung auszustellen, soweit der Nachweis der Einzahlung nicht in anderer Form sichergestellt ist.
3. Über jede Barauszahlung ist von dem*der Empfänger*in eine Quittung zu verlangen.

§ 15 Buchführung

Der Verein hat über alle Zahlungen Buch zu führen. Jede Zahlung muss entsprechend der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung und in zeitlicher Folge in voller Höhe gebucht werden. Zahlungen sind für das Haushaltsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

§ 16 Belegpflicht

Jede Zahlung ist zu belegen. Belege, Kassenbücher, Kontoauszüge und Quittungsblöcke sind nach Abschluss des Haushaltsjahres zehn Jahre lang geordnet und sicher aufzubewahren.

§ 17 Rechnungslegung

1. Zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Ende des Geschäftsjahres sind den Mitgliedern der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Kassenprüfungsausschusses vorzulegen. Der Jahresabschluss besteht aus einer Gegenüberstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres und der Ansätze in Haushaltsplan (Soll) und der Darstellung der sich daraus ergebenden Unterschiedsbeträge.
2. Mit der Rechnungslegung ist den Mitgliedern eine Aufstellung der Zuwendungen Dritter und der Beitragszahlungen der einzelnen Mitglieder vorzulegen.
3. Der Jahresabschluss ist spätestens 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres dem Kassenprüfungsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen.

Teil V Prüfung und Entlastung

§ 18 Prüfung und Entlastung

1. Der Kassenprüfungsausschuss überprüft die Haushaltsführung des Vorstandes auf sachliche und rechnerische Korrektheit sowie auf Einhaltung des Haushaltsplans. Der Kassenprüfungsausschuss kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen; er muss vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vornehmen.
2. Nach Ablauf des Geschäftsjahres prüft der Kassenprüfungsausschuss die Finanzen des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichtet darüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die finanzielle Entlastung des Vorstandes auf Grundlage des Berichts des Kassenprüfungsausschuss und der Rechnungslegung.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Geschäftsordnung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Sitzungen der Organe des Vereins, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die Bestimmungen gelten soweit anwendbar für die Sitzungen sonstiger Gremien des Vereins entsprechend.

§ 2 Beschlussfähigkeit

1. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Organs festzustellen. Die Beschlussfähigkeit des Organs ist jederzeit auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Organs zu überprüfen.
2. Wird die Beschlussunfähigkeit des Organs festgestellt, so ist die Sitzung zu unterbrechen und zu vertagen. Wird die Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 2 i) der Geschäftsordnung festgestellt, so ist die Sitzung auf die nächste Sitzung des Organs zu vertagen.
3. Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung keine Regelung über die Beschlussfähigkeit des Organs trifft, ist das Organ beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Öffentlichkeit

1. Alle Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Über Angelegenheiten die die Beschäftigungsverhältnisse der Angestellten des Vereins betreffen wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten; die Anwesenden sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über weitere Ausnahmen beschließt das Organ in nicht-öffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

2. Vertreter*innen von Mitgliedern des Vereins und gewählte Mitglieder von Organen des Vereins können nicht ausgeschlossen werden.
3. Aus der nicht-öffentlichen Sitzung ist ausgeschlossen, wer nicht als Mitglied
 - a) einer Delegation als Mitglied des Vereins,
 - b) eines Organs oder Gremiums des Vereins oder
 - c) der Sitzungsleitungangehört oder als Referent*in oder Angestellte*r des Verbandes teilnimmt. Regelungen der Wahlordnung bleiben unberührt.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können alle Anwesenden stellen. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf oder Heben beider Hände und ist sofort zu behandeln. Redner*innen dürfen hierdurch nicht unterbrochen werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a. der Antrag auf Schließung der Redeliste,
 - b. der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt,
 - c. der Antrag auf Einberufung des Frauenplenums,
 - d. der Antrag auf Abweichung von der Tagesordnung,
 - e. der Antrag auf nochmalige Auszählung der Abstimmung,
 - f. der Antrag auf Schluss der Debatte,
 - g. der Antrag auf sofortige Abstimmung über einen Antrag,
 - h. der Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 - i. bis zum Ende des Tagesordnungspunktes oder
 - ii. bis zum Ende der Sitzung,
 - i. der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - j. der Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung in Einzelfällen,
 - k. der Antrag auf Verlängerung des Sitzungstages um höchstens eine Stunde,
 - l. der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - m. der Antrag auf Ende des Sitzungstages sowie
 - n. weitere sich aus der Satzung oder den Ergänzungsordnungen ergebende Anträge zum Ablauf der Sitzung.
3. Bei Abstimmungen über Anträge zur Geschäftsordnung sind alle Anwesenden stimmberechtigt, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen. Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit, soweit die Satzung oder ihre Ergänzungsordnungen nichts anderes bestimmen.

4. Auf Antrag eines Mitglieds des Organs ist die Abstimmung über einen Antrag zur Geschäftsordnung bei alleinigem Stimmrecht der Mitglieder des Organs zu wiederholen. Diese Abstimmung ist maßgeblich.
5. Der Antrag nach Absatz 2 Punkt j bedarf abweichend von Absatz 3 der 2/3-Mehrheit.
6. Der Antrag nach Absatz 2 Punkt c kann nur bei Sitzungen der Mitgliederversammlung gestellt werden. Absatz 4 findet keine Anwendung.

§ 5 Sitzungsprotokoll

Das Protokoll der Mitgliederversammlung enthält mindestens folgende Angaben:

- a. Sitzungsort, -zeit und -unterbrechungen
- b. anwesende Mitglieder bei Beschlussfähigkeitsfeststellung
- c. die vorläufige und die beschlossene Tagesordnung
- d. den Wortlaut aller Ausgangsanträge, Änderungsanträge, der letztlich abzustimmenden Anträge, deren Antragsteller*in und das Abstimmungsergebnis hierüber
- e. die Tatsache der Angabe einer persönlichen Erklärung zu einem Tagesordnungspunkt/einer Abstimmung oder der Wortlaut einer erklärten Minderheitsmeinung nach § 4 Abs. 2 lit b der Satzung
- f. Wahlvorschläge, Kandidaturen sowie Wahlergebnisse und Erklärungen über die Annahme einer Wahl. Es soll den sinngemäßen Verlauf der Debatten und Berichte wiedergeben. § 13 Abs. 2,3 der Satzung bleiben unberührt. Antragstexte können dem Protokoll auch als Anhang beigefügt werden; in diesem Fall ist der Anhang Bestandteil des Protokolls.

II. Sitzungsleitung

§ 6 Allgemeines

1. Die Sitzungsleitung leitet, unterbricht und schließt die Sitzung des Organs. Sie sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie führt ihre Arbeit unparteiisch und sachgemäß aus.
2. Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmt, kann die Sitzungsleitung aus einer Person oder mehreren Personen bestehen.
3. Soweit die Satzung oder eine Ergänzungsordnung nichts anderes bestimmt, wird die Sitzungsleitung mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Organs gewählt.
4. Unbeschadet weiterer Bestimmungen der Satzung oder einer Ergänzungsordnung regeln die Organe des Vereins das Nähere selbst.

§ 7 Ermessungsentscheidungen

1. Über die Handhabung und Auslegung des Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen.
2. Gegen eine Ermessungsentscheidung der Sitzungsleitung kann ein Mitglied des Organs Widerspruch einlegen. Der Widerspruch muss unverzüglich erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet das Organ mit einfacher Mehrheit.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 8 Reihenfolge der Redner*innen

1. Die Sitzungsleitung führt zwei getrennte Redelisten. Die erste Redeliste ist Frauen* vorbehalten. Die Zweite steht allen Menschen offen.
2. Die Sitzungsleitung erteilt abwechselnd einer Person der ersten und der zweiten Liste das Wort (Listenquotierung). Dabei werden Wortmeldungen von Personen bevorzugt, die sich erstmalig zu Wort melden (Erstquotierung). Sollte der letzte Redebeitrag zurück gezogen werden, folgt die nächste Person der jeweiligen Liste. Die Listenquotierung bleibt davon unberührt.
3. Ist die erste Redeliste leer und gibt es nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung keine weitere Meldung für diese, so wird ein letzter Redebeitrag von der zweiten Redelisten zugelassen. Ist die zweite Redeliste erschöpft und auf der ersten Redeliste befinden sich noch Wortmeldungen, so werden diese unter Beachtung der Erstquotierung abgearbeitet. Erfolgen in dieser Zeit Wortmeldungen für die zweite Redeliste, werden alle Wortmeldungen wieder entsprechend der Listen und Erst- und Listenquotierung abgearbeitet.
4. Personen, die Anträge einbringen, und Berichterstatter*innen werden bei inhaltlichen Nachfragen nach Wortmeldung vorgezogen.
5. Sind beide Redelisten erschöpft und gibt es nach Aufforderung durch die Sitzungsleitung keine weitere Wortmeldung sind die Redelisten geschlossen und die Aussprache bzw. Debatte grundsätzlich beendet.
6. Wenn die Listen geschlossen sind, kann eine Person, die noch reden möchte, aber nicht mehr reden darf, die Wiederöffnung der Redelisten beantragen. Dieser Antrag muss von der Mehrheit der anwesenden Frauen* angenommen werden und darf höchstens zwei Mal im Verlauf einer Debatte gestellt werden.

- 7.
8. Auf Antrag des Frauen*-, des Queerplenums oder eines Plenums nach Antidiskriminierungsvorschrift kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden eintrageberechtigten Personen auf der ersten Redeliste die erste Redeliste für weitere benachteiligte Gruppen im Sinne der Antidiskriminierungsvorschrift geöffnet werden.

§ 9 Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen oder Heben einer Stimmkarte. Auf Verlangen eine Mitglieds des Organs muss namentlich abgestimmt werden.
2. Die Wahlordnung bleibt unberührt.
3. Abstimmungen zur Geschäftsordnung können nicht namentlich abgestimmt werden.

§ 10 Ende des Tages

Der Sitzungstag beginnt nicht früher als 7:00 Uhr. Er endet m 23:00 Uhr. Das Sitzungsende kann einmalig um höchstens eine Stunde verlängert werden.

IV. Fristen

§ 11 Anträge

1. Sämtliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen in die Einladung zur Mitgliederversammlung aufgenommen werden. § 14 Absätze 4 und 5 der Satzung gelten entsprechende.
2. Initiativanträge beziehen sich auf einen Sachverhalt, der erst nach Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 4 der Satzung entstanden oder bekannt geworden sind. Diese von der Regelung nach Absatz 1 ausgenommen.
3. Die übrigen Organe regeln Form und Fristen der Antragstellung selbst.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Antidiskriminierungsvorschrift

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen verpflichten alle Organe und Gremien des Verbandes unmittelbar. Alle Empfänger*innen zweckgebundener Mittel des fzs werden auf die Antidiskriminierungsvorschrift hingewiesen und müssen die Ziele dieser Vorschriften beachten. Ist die Umsetzung der Ziele der Antidiskriminierungsvorschrift nicht sicher gestellt, kann die jeweilige Veranstaltung, das Treffen, usw. nicht durch Mittel des fzs finanziert oder finanziell sichergestellt werden. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung, den Ausschuss der Student*innenschaften oder in dringenden Fällen durch den Vorstand genehmigt werden. Die Anträge bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 2 Ziele

1. Die verstärkte Beteiligung von Menschen aus historisch, politisch oder gesellschaftlich benachteiligten Personengruppen betrachtet der fzs als notwendiges, wenn auch nicht hinreichendes Mittel zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Partizipation.
2. Insbesondere die Ergebnisgleichheit bei der Einbindung in die Verbandsarbeit von Menschen unter anderem nach den Kategorien Gender, Behinderung und chronischer Krankheit, Ethnie und Staatsangehörigkeit, sexueller Orientierung und Identität, Alter und sozialem Status ist für den fzs ein wichtiges Ziel.
3. Der fzs versteht unter Diskriminierung die Unterscheidung, die Einschränkung, die Trennung, die Ablehnung, die Ausgrenzung und den Ausschluss von Menschen aufgrund bestimmter gruppenbezogener Merkmale. Sie basiert auf einem asymmetrischen Machtverhältnis und wirkt als Form der Unterdrückung. Dem fzs ist bewusst, dass Diskriminierung ein multidimensionales Phänomen ist, das entsprechend beachtet und bekämpft wird.
4. Im fzs sind alle Menschen unabhängig von ihrer Überzeugung gleichwertig, ihre Meinungen werden geachtet, sofern sie nicht gegen Bestimmungen dieser Vorschrift verstoßen.
5. Politische Minderheiten sind für den fzs wichtiger Bestandteil einer offenen Debattenkultur. Ihnen wird mit Respekt begegnet. Unabhängig davon bleiben die Unvereinbarkeitsbeschlüsse des fzs bestehen.

§ 3 Antidiskriminierungsbeauftragte

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens vier Antidiskriminierungsbeauftragte, darunter müssen mindestens zwei Frauen sein. (2) Das Frauen- und das Queerplenum sind für je eine*n Antidiskriminierungsbeauftragte*n vorschlagsberechtigt. Sollten die vorgeschlagenen Kandidat*innen gewählt werden, sind diese Beauftragten im Besonderen, aber nicht ausschließlich, für die Belange dieser Gruppen verantwortlich.
2. Falls nicht mehr als vier Personen gewählt sein sollten, kann der Ausschuss der Student*innenschaften Antidiskriminierungsbeauftragte so lange nachwählen, bis vier Personen gewählt sind.
3. Die Amtszeit der Antidiskriminierungsbeauftragten endet mit der jährlichen Neuwahl der Antidiskriminierungsbeauftragten. Außerdem endet die Amtszeit durch
 - a. Rücktritt,
 - b. Abwahl durch die Mitgliederversammlung,
 - c. Tod,
 - d. die Verletzung der besonderen Pflichten des Amtes und
 - e. Mitgliedschaften im Sinne des Unvereinbarkeitsbeschlusses.
4. Vor Handlungen nach den Punkten b, d und e soll der betroffenen Person die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Feststellungen nach Punkt d und e trifft die Mitgliederversammlung, der Ausschuss der Student*innenschaften oder in dringenden Fällen der Vorstand.
5. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Eine vierte Amtszeit kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen zugelassen werden.
6. Die Aufgaben der Antidiskriminierungsbeauftragten ergeben sich aus der Antidiskriminierungsvorschrift und gegebenenfalls dem Arbeitsprogramm.

§ 4 Maßnahmen gegen strukturelle Diskriminierung

1. Zur Erreichung dieser Ziele werden strukturelle Hindernisse für die Beteiligung konsequent vermieden oder abgebaut. Insbesondere haben der Vorstand und die Antidiskriminierungsbeauftragten dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. grundsätzlich
 - (i) Veranstaltungen, Treffen usw. in rollstuhlgerechten und barrierearmen Räumen stattfinden,
 - (ii) rollstuhlgerechte Zugänge gekennzeichnet sind,
 - (iii) notwendige technische Gerätschaften (z.B. Mikrophone) und Materialien auch für Rollstuhlfahrer*innen erreichbar sind und

- (iv) auf Mitgliederversammlungen eine Kinderbetreuung vorhanden ist und
- b. bei Bedarf
- (i) schriftliche Publikationen des fzs auf Band gesprochen werden, in Braille oder in digitalisierter Form für Blinde oder Sehbehinderte bereitgestellt werden,
 - (ii) bei Veranstaltungen, Treffen usw. Gebärdendolmetscher*innen eingesetzt werden und
 - (iii) bei Veranstaltungen nach § § 6 und 7 eine Kinderbetreuung vorhanden ist.
2. In der Satzung und ihren Ergänzungsordnungen sind Regelungen dafür zu schaffen, Menschen aus strukturell benachteiligten Personengruppen gemäß § 2 Abs. 1 einen vereinfachten Zugang zu Organen und Gremien des Verbandes zu gewähren.
 3. Änderungen an den Regelungen nach (2) sollen von den Antidiskriminierungsbeauftragten begleitet werden. Insbesondere sind die Antidiskriminierungsbeauftragten aufgefordert, zu Anträgen zur Änderung dieser Regelungen Stellung zu nehmen.

§ 5 Maßnahmen gegen verdeckte Diskriminierung

1. Alle Entscheidungen zur inneren Organisation des Verbandes sind daraufhin zu überprüfen, ob als Konsequenz dieser Entscheidungen (ggf. nicht intendierte) Ausschlüsse von bestimmten Personengruppen produziert werden. Eine solche Begutachtung ist durch die Antidiskriminierungsbeauftragten zu gewährleisten; ersatzweise vom Vorstand.
2. Den Antidiskriminierungsbeauftragten ist zu Mitgliederversammlungen und gegebenenfalls zu Sitzungen des Ausschusses der Student*innenschaften die Möglichkeit einzuräumen, zu satzungsändernden und strukturellen Anträgen Stellung zu nehmen.

§ 6 Maßnahmen gegen aktive Diskriminierung auf Mitgliederversammlungen

1. In der Vorbereitung der Mitgliederversammlung unterstützen die Antidiskriminierungsbeauftragten die ausrichtende Studierendenschaft bei der Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift. Insbesondere sind sie ansprechbar für die Erstellung von Readern zur Mitgliederversammlung, die Fragen

der Infrastruktur und Versorgung vor Ort klären, Fragen der Barrierefreiheit und der Bereitstellung von geschlechtergerechter Infrastruktur.

2. Auf Mitgliederversammlungen des fzs ist die Anwesenheit von Antidiskriminierungsbeauftragten zu gewährleisten. Sollte kein*e Antidiskriminierungsbeauftragte*r anwesend sein, übernimmt deren Aufgabe ein Mitglied der Sitzungsleitung. Diese stehen als Ansprechpartner*innen bei Diskriminierungs- und Ausschlusserfahrungen und -befürchtungen zur Verfügung.
3. Die Antidiskriminierungsbeauftragten sollen eng mit der Sitzungsleitung zusammenarbeiten.
4. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung des fzs werden Regeln zum guten Umgang erläutert und miteinander aufgestellt. Dies sollen die Antidiskriminierungsbeauftragten vorbereiten; ersatzweise die Sitzungsleitung oder der Vorstand. Für die Einhaltung dieser Regeln sorgen im Plenum die Mitglieder der Sitzungsleitung und während der übrigen Mitgliederversammlung die anwesenden Antidiskriminierungsbeauftragten.
5. Die Antidiskriminierungsbeauftragten haben dafür Sorge zu tragen, dass auf Mitgliederversammlungen die Redezeitanteile und die Wortmeldungsanteile der jeweiligen Gruppen, nach denen die Redner*innenliste aufgeteilt ist, mitgeschrieben werden. Diese Daten werden von den Antidiskriminierungsbeauftragten nach der Mitgliederversammlung ausgewertet. Eine kurze Auswertung sind dem Bericht zur Mitgliederversammlung des Vorstands anzufügen.
6. Auf Mitgliederversammlungen ist eine Möglichkeit einzurichten, um Teilnehmer*innen in die Lage zu versetzen, anonymisiert diskriminierende Vorfälle und Übergriffe zu melden.
7. Auf jeder Mitgliederversammlung soll ein Workshop zum Thema Antidiskriminierungsarbeit stattfinden. Dieser wird durch die Antidiskriminierungsbeauftragten mit Unterstützung des Vorstandes geplant.
8. Wird ein Fall aktiver Diskriminierung während oder am Rande einer Mitgliederversammlung bekannt, gehen die Antidiskriminierungsbeauftragten zunächst auf die von dem Vorfall betroffenen Personen zu und erfragen die Bedürfnisse dieser Personen. Sofern die*der Betroffene*n das wünschen, treten dann die Antidiskriminierungsbeauftragten und gegebenenfalls die Sitzungsleitung zu einer Beratung zum Umgang mit dem Vorfall zusammen. Bei dieser Beratung sind die Bedürfnisse der Betroffenen besonders zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Beratung sind, sofern es den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht, der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 7 Maßnahmen gegen aktive Diskriminierung auf Sitzungen der Gremien und Organe des fzs

Die folgenden Bestimmungen gelten für Sitzungen und Treffen von Gremien und Organen des fzs außerhalb der Mitgliederversammlung.

1. Die Antidiskriminierungsbeauftragten sollen wenigstens auf je einer Sitzung bzw. Treffen der jeweiligen Gremien bzw. Organe anwesend sein und den Mitgliedern dieser ihre Arbeit vorstellen.
2. Die Antidiskriminierungsbeauftragten sollen während der Sitzungen bzw. Treffen erreichbar sein.
3. Auf Verlangen eines Organs bzw. Gremiums organisieren die Antidiskriminierungsbeauftragten einen Workshop zum Themenbereich Antidiskriminierungsarbeit für ein Treffen bzw. eine Sitzung.
4. Wird ein Fall aktiver Diskriminierung während oder am Rande einer Sitzung oder eines Treffens bekannt, gehen die Antidiskriminierungsbeauftragten zunächst auf die von dem Vorfall betroffenen Personen zu und erfragen die Bedürfnisse dieser Personen. Sofern die*der Betroffene*n das wünschen, treten dann die Antidiskriminierungsbeauftragten zu einer Beratung zum Umgang mit dem Vorfall zusammen. Bei dieser Beratung sind die Bedürfnisse der Betroffenen besonders zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Beratung sind, sofern es den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht, dem betroffenen Gremium bzw. Organ und dem Vorstand mitzuteilen.

§ 8 Maßnahmen gegen aktive Diskriminierung auf Veranstaltungen des fzs

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf Veranstaltungen des fzs, die weder durch § 6 noch § 7 abgedeckt sind.

1. Es soll mindestens ein*e Antidiskriminierungsbeauftragte*r auf Veranstaltungen des fzs wenigstens zeitweise anwesend sein.
2. Zu Beginn der Veranstaltung stellen die anwesenden Antidiskriminierungsbeauftragten Regeln zum guten Umgang vor oder gemeinsam mit den Teilnehmer*innen auf. Sollte kein*e Antidiskriminierungsbeauftragte*r anwesend sein, übernimmt diese Aufgabe nach Rücksprache mit den Antidiskriminierungsbeauftragten eine der anwesenden Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung betraut ist. Diese Person ist zugleich die Vertrauensperson während der Veranstaltung.
3. Wenigstens ein*e Antidiskriminierungsbeauftragte soll während der Veranstaltung erreichbar sein.

4. Wird ein Fall aktiver Diskriminierung während oder am Rande einer Veranstaltung bekannt, gehen die anwesenden Antidiskriminierungsbeauftragten oder die Vertrauensperson zunächst auf die von dem Vorfall betroffenen Personen zu und erfragen die Bedürfnisse dieser Personen. Sofern die*der Betroffene*n das wünschen, treten dann die Antidiskriminierungsbeauftragten und gegebenenfalls die Vertrauensperson zu einer Beratung zum Umgang mit dem Vorfall zusammen. Bei dieser Beratung sind die Bedürfnisse der Betroffenen besonders zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser Beratung sind, sofern es den Bedürfnissen der Betroffenen entspricht, den Teilnehmer*innen der Veranstaltung und dem zuständigen Vorstandsmitglied mitzuteilen. Auf Wunsch der Betroffenen können die anwesenden Antidiskriminierungsbeauftragten bzw. die Vertrauensperson auch damit betraut werden, in die Veranstaltung einzugreifen, um weiterem diskriminierendes und übergriffiges Verhalten entgegenzuwirken.
5. Veranstaltungen des fzs können mit einer Ausschlussklausel nach § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes versehen werden.

§ 9 Politische Minderheiten

1. Zur Koordinierung und Verfolgung der politischen Interessen von Minderheiten unter den Mitgliedern können auf Antrag eines Mitglieds und müssen auf Verlangen von fünf Mitgliedern Veranstaltungen zum einem speziellen Thema durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen können auch mit anderen Inhalten verknüpft werden.
2. Bei Diskriminierungen auf Veranstaltungen des fzs können Anwesende gruppenspezifische Plena einberufen um einen Diskussionsraum zu schaffen. Eine Unterbrechung der Veranstaltung ist nicht zwingend nötig.

§ 10 Weitere Maßnahmen

Mindestens einmal jährlich führt der Verband eine Veranstaltung zum Themenkomplex Antidiskriminierung durch. Die inhaltliche Ausgestaltung dieser Veranstaltung übernehmen die Antidiskriminierungsbeauftragten; ersatzweise der Vorstand. Diese Veranstaltung kann auch mit anderen Inhalten verknüpft werden. Weitere Veranstaltungen und Maßnahmen ergeben sich aus dem Arbeitsprogramm.

§ 11 Umsetzung und Weiterentwicklung der Antidiskriminierungsvorschrift

1. Die Antidiskriminierungsbeauftragten sorgen mit Unterstützung des Vorstandes für die Bekanntmachung und Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift.
2. Die Antidiskriminierungsbeauftragten berichten auf jeder Mitgliederversammlung über ihre laufende Arbeit.
3. Die Mitgliederversammlung befasst sich mindestens einmal jährlich mit der Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift. Hierzu legen der Vorstand und die Antidiskriminierungsbeauftragten einen gemeinsamen Bericht vor. Weitere Organe und Gremien können miteinbezogen werden.
4. Die Antidiskriminierungsbeauftragten erarbeiten Verbesserungen und Erweiterungen der Antidiskriminierungsvorschrift und legen diese fristwährend der Mitgliederversammlung in der Regel mindestens ein Mal im Jahr zum Beschluss vor. Das Ausbleiben der Vorlage muss der Mitgliederversammlung im Rahmen des Berichtes der Antidiskriminierungsbeauftragten begründet werden. Weitere Organe und Gremien können in die Überarbeitung der Vorschrift miteinbezogen werden.
5. Um die Umsetzung der vorliegenden Vorschrift in die programmatische Arbeit des fzs einzubinden, können die Antidiskriminierungsbeauftragten im Arbeitsprogramm mit Aufträgen betraut werden.
6. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung der Antidiskriminierungsvorschrift den Haushaltsausgleich nicht gefährdet und die Räumlichkeiten des fzs barrierefrei gestaltet werden.

§ 12 Übergangsbestimmungen, Außer- und Inkrafttreten

1. Die Ämter der Frauen*- und Queerbeauftragten sowie sonstiger Beauftragten, die für benachteiligte Gruppen im fzs existieren, aber nicht in der Antidiskriminierungsvorschrift genannt werden, werden aufgelöst. Personen, die noch ein solches Amt bekleiden, führen ihre Amtszeit als Antidiskriminierungsbeauftragte zu Ende und werden entsprechend in die Arbeit eingebunden.
2. Diese Antidiskriminierungsvorschrift tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft, Gleichzeitig tritt die bisher gültige Antidiskriminierungsvorschrift außer Kraft.

Unvereinbarkeitsbeschluss

Die Mitgliedschaft in einer studentischen Verbindung ist mit der Mitwirkung in Organen und Gremien des fzs unvereinbar

Seit seinem Bestehen übt der fzs vehemente Kritik am studentischen Verbindungswesen. Neuere Entwicklungen innerhalb der Studierendenschaften führen vermehrt dazu, dass Verbindungsstudierende auch in die Vertretungsorgane der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.

Anlass zur Feststellung der Unvereinbarkeit ist die Reaktion der Verbindungslandschaft auf einen Beschluss der SPD, den äußersten rechten Rand aus der Partei auszuschließen.

Die Grundprinzipien von studentischen Verbindungen sind unvereinbar mit den Zielen des fzs. Der fzs tritt beispielsweise für Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit ein - beides Prinzipien, die von studentischen Verbindungen sowohl in Theorie als auch Praxis konterkariert werden. Ebenso werden übergreifend Rechtsextreme innerhalb der Verbindungslandschaft mindestens geduldet. Dem Arbeitskreis Antifaschismus ist es hierbei wichtig, eine differenzierte Kritik zu üben. Die Unvereinbarkeit besteht ausschließlich gegenüber Vereinen, die folgenden Dachverbänden angehören:

- Akademischer Turnbund (ATB)
- Baltischer Philisterverband (BPhV)
- Bund Deutscher Studenten (BDSt)
- Bund Deutscher Ingenieurs Corporationen (BDIC)
- Cartellverband der katholischen deutschen Studentenverbindungen (CV)
- Coburger Convent der akademischen Landsmannschaften und Turnerschaften (CC)
- Deutsche Burschenschaft (DB)
- Deutsche Gildenschaft (DG)
- Deutsche Sängerschaft (DS)
- Kartellverband katholischer deutscher Studentenvereine (KV)
- Kösener Senioren-Convents-Verband (KSCV)

- Miltenberger Ring (MR)
- Marburger Konvent (MK)
- Neue Deutsche Burschenschaft (NeueDB)
- Schwarzburgbund (SB)
- Sudetendeutscher Verband Studentischer Corporationen (SVSC)
- Verband der Vereine Deutscher Studenten (VVDSt)
- Wartburgkartell (WK)
- Wernigeroder Jagdcorporationen-Senioren-Convent (WJSC)
- Wingolfsbund (WB)“
- Weinheimer- Senioren- Convents- Verband

Wahlordnung

Artikel I

Der Verein gibt sich folgende Wahlordnung:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle von Organen und Gremien des Vereins vorgenommenen Wahlen, auch wenn andere Bestimmungen dabei nicht explizit auf diese Wahlordnung Bezug nehmen.

§ 2 Stimmhäufung

1. Ist Stimmhäufung zugelassen so können nur Ja-Stimmen abgegeben werden. Gibt es mehr Kandidierende als zu besetzende Plätze, muss die Abstimmung schriftlich erfolgen.
2. Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidierenden aufzulisten.
3. Gewählt sind diejenige Kandidierenden, die nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen, die ersten Plätze entsprechend der Größe des Gremiums erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl unter den Kandidierenden mit gleicher Stimmenanzahl durchzuführen. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das von der Sitzungsleitung zu ziehende Los.
4. Es ist nicht gewählt, wer keine Stimmen erhalten hat.

§ 3 Quotierung

1. Ist einer Personen- oder Institutionsgruppe ein Vorrecht auf Plätze in einem Gremium gewährt worden, so ist bei der Wahl zu diesem Gremium folgendes zu beachten:
 - a. Kandidieren weniger Mitglieder dieser Gruppe als sie auf Plätze Vorrecht hat, so verfällt das Vorrecht auf die überzähligen Plätze bei dieser Wahl, sofern diese nicht exklusiv dieser Gruppe zustehen.
 - b. Die Wahl ist normal durchzuführen, das Ergebnis jedoch ist vorläufig und

die Kandidierenden sind bei der Verkündigung des vorläufigen Ergebnisses zu kennzeichnen, wenn sie der bevorzugten Gruppe zugehören.

- c. Wurden nicht genügend Kandidierende dieser Gruppe gewählt, so werden entsprechend der der Gruppe zustehenden Zahl Kandidierende in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als gewählt betrachtet und die gleiche Anzahl von vorläufig gewählten Mitgliedern, die dieser Gruppe nicht angehören, in aufsteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl als nicht gewählt betrachtet. (Nachquotierung)
2. In Zweifelsfällen, insbesondere bei mehreren Nachquotierungen, entscheidet die Sitzungsleitung nach billigem Ermessen. Sie stellt auch das endgültige Ergebnis der Wahl unter Berücksichtigung aller Nachquotierungen fest. § 5 Absätze 2 und 3 der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

II. Personenwahlen

§ 4 Grundsätze

1. Die folgenden Grundsätze finden Anwendung, soweit die Satzung des Vereins und ihre Ergänzungsordnungen nichts anders bestimmen.
2. Die Wahl findet offen durch Handaufheben statt. Die Stimmen sind zu zählen. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann geheime Wahl verlangen. Der Ausschuss der Student*innenschaften wählt mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.
3. Gewählt ist, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint und die einfache Mehrheit erreicht.
4. Sind mehrere gleiche Sitze in einem Wahlgremiums zu vergeben, so werden diese in einem Wahlvorgang mit gemeinsamer Kandidierendenliste und - im Falle der geheimen Wahl - mit gemeinsamen Stimmzetteln gewählt. Liegen nicht mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, so werden die Kandidierenden in cumulo gewählt, d.h. Zustimmung und Ablehnung wird für alle Kandidierenden gleichermaßen erteilt. Jedes Mitglied des wählenden Gremiums kann einzelne Wahl verlangen. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze vorhanden sind, so ist einzeln abzustimmen; gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen.
5. Sind mehrere verschiedene Sitze in einem Wahlgremium zu besetzen, so beschließt das wählende Gremium zunächst über die Reihenfolge der Wahlen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

6. Der Ausschuss der Student*innenschaften führt zunächst nach den hier festgelegten Grundsätzen eine vorläufige Abstimmung durch. Das Ergebnis bedarf der Bestätigung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Wahlgänge

1. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung eines Amtes nicht zustande, oder sind nicht alle verfügbaren Sitze vergeben worden, so findet ein zweiter oder nötigenfalls dritter Wahlgang nach dem gleichen Verfahren statt.
2. Ist im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit für die Besetzung nicht zustande gekommen, oder sind noch immer zu besetzende Plätze frei, so ist die Wahl zu vertagen und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des wählenden Gremiums zu setzen, sofern nicht andere Regelungen in der Satzung oder deren Ergänzungsordnungen diesen Fall abdecken.

§ 6 Eröffnung des Wahlgangs und Kandidierendenliste

1. Jeder Wahlgang wird von der oder dem Vorsitzenden des wählenden Gremiums mit dem Aufruf des zu besetzenden Amtes und der Angabe des Wahlgangs eröffnet.
2. Sodann eröffnet die oder der Vorsitzende die Kandidierendenliste. Werden keine Kandidierenden mehr vorgeschlagen, ist diese zu beschließen.
3. Anschließend haben in umgekehrter Reihenfolge der Vorschläge sämtliche vorgeschlagenen Kandidierenden zu erklären, ob sie zur Kandidatur bereit sind, und ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt anzunehmen gedenken. Zur Kandidatur können auch Abwesende zugelassen werden, wenn eine entsprechende Erklärung schriftlich vorliegt.
4. Ist die Kandidierendenliste leer, so ist der Wahlgang beendet.

§ 7 Personalbefragung und Personaldebatte

1. Nach Schließung der Kandidierendenliste haben die Kandidierenden die Möglichkeit sich vorzustellen.
2. Die Kandidierenden werden einzeln in zufälliger Reihenfolge durch das wählende Gremium oder Organ befragt. Auf Antrag entscheidet das Gremium bzw. das Organ über die Durchführung einer schriftlichen Befragung. Das Durchführen einer schriftlichen Befragung bedarf der Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Vorher ist den Kandidierenden die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Befragung darf frühestens 30 Minuten nach ihrem Beschluss beginnen. Wird schriftlich befragt, so wählt die Sitzungsleitung nur solche Fragen aus, die nicht inhaltsgleich, diskriminierend oder für die Belange des Amtes irrelevant sind. Eine zweite schriftliche Fragerunde ausschließlich für Nachfragen wird direkt im Anschluss an die erste Fragerunde durchgeführt. Die Fragen werden auf diese Eigenschaften hin gemeinsam von den Antidiskriminierungsbeauftragten und der Sitzungsleitung überprüft. Fragen mit diskriminierenden Inhalten oder Fragen, die darauf ausgerichtet sind, die Kandidat*innen auf unsachliche Weise zu diskreditieren, werden in Gänze von der Befragung ausgeschlossen.
3. Befragungen für die Vorstandswahl finden grundsätzlich schriftlich statt. Nach der ersten schriftlichen Fragerunde ist eine zweite schriftliche Fragerunde möglich. Ebenfalls für den Vorstand kandidierende Personen verlassen während der Befragung der anderen Kandidierenden den Sitzungssaal.
4. Im Anschluss an die Befragungen kann eine Personaldebatte stattfinden.
5. Die Befragung einer bzw. eines Kandidierenden soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Sitzungsleitung des gewählten Gremiums kann die Dauer der Einzelfragen nach Abs. 2 abhängig von der Anzahl der vorliegenden Kandidaturen weiter verringern, wenn dies zur Einhaltung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Dauer der Einzelbefragungen kann nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.
6. Die Geschäftsordnung des wählenden Gremiums kann vorsehen, dass die Personaldebatte nicht-öffentlich oder unter Ausschluss der Kandidierenden stattfindet.

§ 8 Befragung des Ausschusses der Student*innenschaften

Die kandidierenden Studierendenschaften werden in zufälliger Reihenfolge durch die Mitgliederversammlung befragt. Auf Antrag entscheidet die Mitglie-

dersammlung über die Durchführung einer schriftlichen Befragung. Das Durchführen einer schriftlichen Befragung bedarf der Zustimmung von mind. 1/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Vorher ist den kandidierenden Studierendenschaften die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Befragungsform zu geben. Eine schriftliche Befragung darf frühestens 30 Minuten nach ihrem Beschluss beginnen. Wird schriftlich befragt, so wählt die Redeleitung nur solche Fragen aus, die nicht inhaltsgleich, diskriminierend oder für die Belange des Amtes irrelevant sind. Eine zweite schriftliche Fragerunde ausschließlich für Nachfragen wird direkt im Anschluss an die erste Fragerunde durchgeführt.

§ 9 Abstimmung

Auf die Personaldebatte folgt unverzüglich die Abstimmung. Eine Unterbrechung oder Vertagung des Wahlgangs ist dann nicht mehr möglich. Der Wahlgang ist mit Bekanntgabe des Ergebnisses beendet.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Wahlordnung tritt nach der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Der freie Zusammenschluss von Student*innenschaften (fzs) e.V. ist der überparteiliche Dachverband von Studierendenvertretungen in Deutschland. Mit rund 80 Mitgliedshochschulen vertritt der fzs fast 800.000 Student*innen in Deutschland.

Der fzs ist Mitglied in der European Students' Union (ESU)

